

Übungsangabe VII

F, der sich in Geldnöten befindet, möchte durch einen Überfall auf eine Pensionistin zu Geld kommen. Er beobachtet in einer Innenstadt-Bankfiliale verschiedene ältere Damen beim Geldabheben. Sein Plan besteht darin, eine möglichst gebrechliche Dame nach dem Abheben eines nennenswerten Geldbetrages auf ihrem Heimweg zu verfolgen, um dann, wenn sie ihr Wohnhaus betritt, schnell nachzugehen und im Stiegenhaus „zuzuschlagen“, nämlich dem Opfer die Handtasche zu entreißen. Der Handtasche will er sich umgehend entledigen und das darin befindliche Bargeld für sich behalten. Tatsächlich kann F beobachten, wie die Z einen Geldbetrag von über EUR 1.000 abhebt. Er folgt ihr in kurzem Abstand auf dem Nachhauseweg, als die Dame – für F völlig überraschend – einen Bekannten trifft und mit diesem in ein Kaffeehaus geht. F kehrt daraufhin wieder in die Bank zurück, um sich ein neues Opfer zu suchen. Dabei fällt er einem Bankangestellten auf. Dieser ruft die Polizei und bei einer Befragung gibt F sein Vorhaben und auch die erfolglose Verfolgung der Z zu.

a) Prüfen Sie die Strafbarkeit des F!

b) Angenommen, Z biegt zunächst in eine wenig belebte Seitengasse ab und trifft dort eine Bekannte, bleibt deswegen stehen und stellt nach einiger Zeit ihre Tasche ab. F packt die Gelegenheit beim Schopf, ergreift im Vorüberlaufen die Tasche und läuft damit einige Meter davon, stolpert dann aber, und stößt die ihm nachfolgende Pensionistin, als diese wieder die Tasche an sich nehmen möchte, nieder, um mit der Tasche zu fliehen. Dies gelingt ihm tatsächlich.

Ändert sich dadurch etwas an der strafrechtlichen Beurteilung?

c) Angenommen, F überfällt die Z beim Nachhauseweg mit einer ungeladenen Gaspistole und verlangt die Herausgabe der Handtasche, die er auch erhält.

Was ändert sich an der strafrechtlichen Beurteilung?